

MAG. DANIELA EHRlich M.A.S.

RECHTSANWALT

office@anwaltehrlich.at

Helferstorferstrasse 5
A-1010 Wien
T +43 1 535 40 55 – 0
F +43 1 535 40 55 – 11
office@anwaltehrlich.at

gepr. Europarechtsexperte (M.A.S.)
EURAS Donau-Universität Krems

Stellungnahme zur Vorlage an:

Damen und Herren Abgeordnete des österreichischen Nationalrates

Wien, am 09. Jänner 2022
2/2004/EH

2173/A – Gesetzesvorschlag der Regierungsparteien für die Einführung eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen Covid19:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigen Gesetzesentwurf sind bis 08.01.2022, **64.361** Stellungnahmen von Staatsbürgern und Vereinigungen abgegeben worden.

Einen Blick auf folgende Daten und Zahlen zu werfen, ist es wert, falls das Gesetzesvorhaben überhaupt zur Abstimmung gelangt.

1. Daten zu Covid laut AGES in Österreich und zum „Impfstatus“ an der Bevölkerung laut Gesundheitsministerium:

Seit Beginn der Erfassung von Covid Verdachtsfällen im AGES Meldesystem ab **27.02.2020 bis 08.01.2022, also seit rd. 22 Monaten (bald 2 Jahre)**, –die von mir abgerufenen Zahlen sind zur leichteren Lesbarkeit gerundet– haben sich rund 1,3 Millionen Österreicher laborbestätigt an Corona infiziert, wovon 1,2 Millionen wieder genesen sind.

Erkennbar weicht die Zahl der laborbestätigten Infizierten von jener der Genesenen ab, nämlich um rund 82.700 Personen, was naturgemäß darin gründet, dass es zu keiner ZEIT gleichzeitig die Laborbestätigten Infizierten und die Genesenen gab, sondern die Daten über den gesamten Zeitraum von 22 Monaten zu betrachten sind.

In demselben Zeitraum sind bis zum Stichtag 08.01.2022 an oder mit Covid 13.397 Personen verstorben.

In Österreich leben rund **8.933.000 Millionen Einwohner**.

Setzt man die obigen Daten über den Bezugszeitraum von 22 Monaten in ein Verhältnis zur Einwohnerzahl, ergibt sich folgendes Bild:

Laborbestätigte Infizierte: 14,8% von 8,9 Mio Einwohner (rd. 15%; Anzahl der Infizierten 1.326.000/:8,933 Mio Einwohner/EW, Mal 100=14,8%).

Genesene: 13,9% von 8,9 Mio Einwohner (rd.14%; Anzahl der Genesenen 1.243.298/:8,933 Mio EW, Mal 100=13,9%).

Verstorbene: 0,15% von 8,9 Mio Einwohner (Anzahl der Verstorbenen 13.397/:8,933 Mio EW, Mal 100=0,149%, rd. 0,15%. sog. **Mortalitätsrate**).

Diese ist nicht zu verwechseln mit der sogenannte Letalitätsrate (die zur Anzahl der an Covid Infizierten ins Verhältnis gesetzt wird), sie liegt bei ca. 1% der im Zeitraum gemessenen Covid-Infizierten: **1,01% von 1,326 Mio Infizierten; 13.397/:1,326 Mio Infizierte**.

Weder genesen noch verstorben (Aktive): 0,8% (Anzahl der Aktiven/:8,933 Mio EW Mal 100=0,775%.

Daraus kann festgestellt werden: Von 14,8% Infizierten, sind 13,9% genesen, d.h., **von allen Infizierten sind 93,76% (rd. 94%) wieder genesen.**

FAZIT: Bei der 94-%igen Genesungsrate aus den 15% Infizierten bezogen auf die Gesamtbevölkerung, kann Corona, wie eine Influenza, als ansteckende Krankheit angesehen werden, jedoch als für jeden oder für die Mehrheit der Bevölkerung lebensbedrohlich gefährlich, wohl nicht. Hingegen darf geschätzt werden, dass rd. 85% der Einwohner seit 22 Monaten überhaupt nie an Corona erkrankt sind.

Impfstatus zum 07.01.2022 laut Datenveröffentlichung des Gesundheitsministeriums:

Bekanntlich wurde Ende Dezember 2020, also vor ca. einem Jahr, mit den Impfungen gegen Covid begonnen. In dieser Zeitspanne wurden eingepfht:

als **1. Dosis:** 6.644.600, das sind rund **74,4% von den Einwohnern;**

als **2. Dosis:** 6.223.040, d.s. rd. **69,7% von den EW;**

als **3. Dosis:** 3.819.608, d.s. rd.**42,7% von den EW.**

Insgesamt wurden in dem abgelaufenen **Jahr (seit Impfbeginn am 27.12.2020)** 16.687.248 Mio. Dosen verabreicht.

2. Mehrfacher Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot:

Obwohl seit gut einem Jahr geimpft wird, ist nicht erkennbar, dass sich die Anzahl der Infizierten, der Genesenen, der Verstorbenen und der sog. Aktiven Fälle, **WESENTLICH** verbessert hätte im Sinne der Eindämmung der Epidemie in Österreich.

Stattdessen hatte man der Bevölkerung versprochen, dass man gut geschützt nach der 1., dann, dass dies erst nach der 2. Dosis der Fall wäre, zuletzt wird behauptet, auf die 3. sog. „Booster“-Impfung käme es an.

In der Begründung zu dem Gesetzesvorhaben wird datenmäßig nicht belegt, wofür die bis 3Mal jährlich vorgesehenen Impfungen notwendig seien.

Es wurde nicht nachgewiesen, ob die bisher an der Bevölkerung eingepfhten Dosen zu einer verbesserten Immunität geführt haben. Die Wissenschaft bescheinigt das Gegenteil, nämlich, **das alle vier gängigen eingepfhten und nur bedingt zugelassenen und potentiell genverändernden Stoffe ungeeignet sind, die Weitergabe des Virus zu verhindern (d.h. sterile Immunität ist nicht herstellbar; keiner der 4 Haupthersteller hat sterile Immunität bisher zugesagt;** die involvierten Pharmaunternehmen haben sich zudem einen weitreichenden Haftungsausschluss einräumen lassen, insbesondere, **da sie –mangels Langzeit-Studien- weder Wirksamkeit noch Sicherheit der Stoffe zusagen wollen bzw. können).**

Wenn in **§ 2 Z 4 des Gesetzesvorhabens unter Verweis auf Z 3 leg. cit.** vorgesehen ist, dass auch andere Impfstoffe als anerkannte gelten können, wenn ihnen eine, den bisherigen 4 mRNA-Stoffen **vergleichbare Wirksamkeit und Sicherheit zukommt und sie deshalb zugelassen werden könnten, ist dies schlichtweg unrichtig,** da selbst den bekannten 4 Stoffen diese Wirksamkeit und Sicherheit aufgrund der bedingten Zulassung nicht zukommt.

Der Entwurf **weicht von der Faktenlage bezüglich Wirksamkeit und Sicherheit der zugelassenen Stoffe ab, ein Beschluss wäre nicht LEGAL, und stellte einen Verstoß des Nationalrates gegen das, ihn treffende SACHLICHKEITSGEBOT dar.** Der Gesetzgeber darf keine, sachlich nicht begründbaren Regelungen treffen.

Da die **Zielsetzung des Gesetzgebers im Kern unklar ist, bleibt offen, ob das Mittel der Impfung,** wie die stichartige Verabreichung der Stoffe im Entwurf bezeichnet wird, **überhaupt**

ein geeignetes Mittel darstellte und ob es nicht auch andere Behandlungsmethoden gegen das Coronavirus gäbe. Mit Alternativen setzt sich der Entwurf überhaupt nicht auseinander. **Somit, ein weiterer Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot.**

Weiters sieht der Entwurf **keine Möglichkeit vor, dass ein gesunder Bürger, bevor er an die Impfung erinnert wird, dass er sich dieser unterziehe bzw. bevor er einen Strafbescheid bekommt, sich von der Verpflichtung „freibeweisen“ könnte, da er gesund ist.** Ausnahmen sind nur für bestimmte Personengruppen (§ 3) vorgesehen, so etwa für jemand, der sich durch die „Impfung“ aus medizinischen Gründen selbst gefährdete, und dieser Gefahr nicht durch Wahl eines anderen Impfstoffes abhelfen könnte (§3 Z2). MaW: **es soll also der Impfpflichtige** (also auch jeder von den bis dato 85% Gesunden, s.o.) **das Risiko auf sich nehmen, ob er seine Gesundheit und sein Leben ev. durch die Impfung gefährden könnte, und dies nachweisen, um von der Pflicht frei zu sein. Da muss man sich doch fragen: Woher soll der Bürger die Gefahr kennen, wenn sich sogar die Pharmaindustrie eine Haftung bewusst hat ausschließen lassen. Folglich: grob UNSACHLICH.**

Fehlendes Ziel: Zum Grund für die Verabreichung der bisher zugelassenen Stoffe wird im Entwurf behauptet, dass mit einer hohen Durchimpfungsrate die Verbreitung von Covid19 verhindert würde UND, es dem Schutz anderer diene, nämlich jener, die eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht in Anspruch nehmen können. Damit begibt sich der Nationalrat auf ziemlich unsicheres Terrain, **bei der er das Ergebnis (den Zweck des Gesetzes) durch zumindest folgende Annahmen voraussetzt**, nämlich 1., dass die Verbreitung eingedämmt werden kann (bis zu welchen Grad, wird verschwiegen) und 2., dass jene geschützt werden, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Womit der Gesetzgeber annimmt, dass die Impfung sicher und wirksam ist, was jedoch medizinisch gerade nicht erwiesen ist. **Eine Beweisführung durch einen Zirkelschluss, bei der das Ergebnis durch eine Annahme vorausgesetzt wird, ist als *petitio principii* UNZULÄSSIG. Folglich: der Entwurf ist UNSACHLICH.**

Als weiterer Aspekt eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebotes, ist zu erwähnen, dass der Gesetzgeber durch eine Impfpflicht sämtliche Bürger, Geimpfte wie Ungeimpfte kriminalisiert, weil er ihnen keine Möglichkeit einräumt, sich an einem Verfahren über die Notwendigkeit einer allfälligen Impfung zu beteiligen bzw. ein solches nicht vorgesehen ist.

3. FRAGESTELLUNGEN zur RECHTFERTIGUNG:

Folgende Fragen mögen Sie im Auftrag Ihrer Wähler beantworten und im Plenum diskutieren:

1. Gemäß den, über einen Zeitraum von 22 Monaten erhobenen Daten, die den Schluss zulassen, dass rd. 94% von allen bisher gemeldeten Infizierten genesen sind, und rd. 85% der Bevölkerung bisher überhaupt nicht daran erkrankten, muss doch folgen, dass eine Impfung überhaupt nicht notwendig ist. Können Sie darlegen, dass eine Verabreichung von mindestens 3 „Impfungen“ pro Jahr (lt. § 4) zur gänzlichen Eindämmung bzw. zum Verschwinden von Covid erforderlich sei?
2. Haben die bisher verabreichten Dosen der 1., 2., und 3. Einimpfung, insgesamt rd. 16,6 Mio Dosen, zu einer Eindämmung der Epidemie in Ö. beigetragen? Können Sie einen Erfolg diesbezüglich nachweisen?
3. Wenn es auch an evidenzbasierten Nachweisen fehlt, dass –lt. Entwurf– die auf den 3-jährigen Geltungszeitraum des Gesetzesvorhabens angelegte Impfserie zu je 3 Impfungen jährlich (insgesamt 9 Impfungen in drei Jahren) für den Gesundheitsschutz der Bürger unbedingt notwendig sei, welchem Zweck soll das Gesetzesvorhaben dann dienen?
4. Wenn wissenschaftlich belegt ist, dass die verabreichten Stoffe weder wirksam noch sicher sind, welche Zwecke sollen dann mit der Impfpflicht-Maßnahme verfolgt werden?

5. Dem Gesetzesentwurf mangelt es an belegten Rechtfertigungsgründen, dass durch die Impfmaßnahme an der Bevölkerung das öffentliche Gesundheitssystem entlastet würde. War es tatsächlich zu irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen 22 Monaten überlastet?
6. Zudem verletzt der Entwurf massiv Grund- u Freiheitsrechte nach der EMRK, zu welchen auszuführen, aus technisch eingeschränkten Platzgründen, leider unterbleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Daniela Ehrlich
Rechtsanwältin